

## **Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Fachwirt/in Computer Management (HWK)“**

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 08.10.2002 und der Vollversammlung vom 20.11.2002 erlässt die Handwerkskammer Freiburg als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit §§ 42 Abs. 1, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr.10 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Neunten Euro-Einführungsgesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992) folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen zum/zur „Fachwirt/in Computer Management (HWK)“:

### **§ 1**

#### **Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

Der Abschluss der Prüfung „Fachwirt/in Computer Management (HWK)“ befähigt zur erfolgreichen Abwicklung anspruchsvoller Aufgaben in betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Sachgebieten mit Hilfe entsprechender Anwendungssoftware.

### **§ 2**

#### **Zulassung zur Prüfung**

- (1) Zur Prüfung sind zuzulassen, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf die Abschlussprüfung bestanden hat und in der Regel eine mindestens einjährige Berufspraxis nachweist sowie über Grundkenntnisse der EDV verfügt.
- (2) Zur Prüfung sind zuzulassen, wer mindestens eine fünfjährige berufliche Tätigkeit nachweisen kann und über Grundkenntnisse der EDV verfügt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch die Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **§ 3**

#### **Prüfungsgegenstand – Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung wird schriftlich und praktisch durchgeführt.
- (2) Prüfungsfächer sind:
  - 2.1. Schriftliche Prüfung/Fachtheorie  
(Auswahlsysteme, Wirtschaftlichkeit, Datenschutz, Kommunikationssysteme, Informationsaufbereitung, Projektlösungen, Koordinationsaufgaben, e-Business, e-Media)
  - 2.2.1 Fachpraktische Prüfung/Fachpraxis  
Die fachpraktische Prüfung gliedert sich in die Teile:
    - a) Business Office (Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Datenbanken, Internet)

- b) Business Professional (Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Datenbanken, Präsentation, e-Media)
- c) Business Network (Installation und Einrichtung von Netzwerken)
- d) Business Management (Projektmanagement, Präsentation, e-Business)

und

## 2.2.2 Computer Management (Projektarbeit, integrierte Programme)

Die Note 2.2.1 Computerscheine wird aus den Abschlussklausuren / Prüfungen ermittelt. Dabei werden die vier Ergebnisse der Computerscheine a), b), c) und d) zu der Endnote im Fachbereich Computerscheine bei gleicher Gewichtung gerechnet.

Die Gesamtnote errechnet sich aus den Endnoten:

Fachtheorie – mit einer Gewichtung von 1/6

Fachpraxis Computerscheine – mit einer Gewichtung 2/6

Fachpraxis Computer Management – mit einer Gewichtung 3/6

Das rechnerische Ergebnis 6/6 ergibt die Gesamtnote.

- (3) Die Prüfung im theoretischen Teil soll 2 Stunden, die im fachpraktischen Teil „Computer Management“ höchstens 8 Stunden dauern.

Die Computerscheine sind gemäß Studienplan zu erwerben bzw. nachzuweisen.

Computerscheine können nur dann angerechnet werden, wenn das Ausstellungsdatum nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann den Prüfling in mehreren Prüfungsfächern zur mündlichen Prüfung auffordern, wenn dies zum Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die mündliche Prüfung soll je Prüfling höchstens 30 Minuten dauern.

Hat eine mündliche Prüfung stattgefunden, werden die Ergebnisse der schriftlichen bzw. praktischen Leistungen mit 2/3 und die der mündlichen Leistungen mit 1/3 gewichtet.

Die Gesamtnote wird aus den Endnoten der fachtheoretischen und fachpraktischen Prüfungsfächer gebildet.

## § 4

### Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

## § 5

### Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Freiburg, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der ‚Deutschen Handwerks Zeitung‘, Ausgabe Freiburg, in Kraft.

Ausgefertigt am: 30.01.2003

Präsident

Martin Lamm

Geschäftsführer

Michael Wohlrabe